



Gemeinde Zollikon

Pachtreglement

vom 11. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gegenstand.....	3
Artikel 2 Geltungsbereich	3
Artikel 3 Gesetzliche Grundlagen	4
Artikel 4 Aufsicht und Verwaltung	4
Artikel 5 Bewirtschaftungsschwerpunkte und Bewirtschaftungsvorgaben.....	4
Artikel 6 Verfahren Pachtlandvergabe und Grundsätze Einteilung Verpachtungseinheiten	4
Artikel 7 Ausschreibung	5
Artikel 8 Voraussetzung für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren (Teilnahmekriterien)	5
Artikel 9 Kriterien für den Zuschlag von Pachtland (Zuschlagskriterien).....	6
B. Pachtvertrag und Pachtzins	6
Artikel 10 Pachtbeginn und Pachtdauer.....	6
Artikel 11 Pachtzins.....	7
Artikel 12 Unterpacht.....	7
Artikel 13 Betriebsaufgabe und Wechsel Bewirtschafterin oder Betriebswirtschafter	8
C. Bewirtschaftung	8
Artikel 14 Pflichten des Pächters	8
D. Besondere Bestimmungen	9
Artikel 15 Informationspflicht und vorzeitige Auflösung der Pacht.....	9
E. Schlussbestimmungen	10
Artikel 16 Ausnahmen	10
Artikel 17 Vorgehen bei Streitigkeiten.....	10
Artikel 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10
Artikel 19 Aufgehobene Erlasse.....	10

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 26, Ziffer 6 GO, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Pachtreglement regelt zum einen die Grundsätze, die Kriterien und den Ablauf für die Verpachtung von Land, das im Eigentum der Gemeinde ist. Zum andern sind in diesem Reglement die grundsätzlichen Vorgaben zur Erstellung der Pachtverträge und die grundsätzlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung der Pachtflächen geregelt.

² Durch die Anwendung dieses Reglements wird eine transparente Zuteilung des Pachtlandes an die Pächterinnen und Pächter sichergestellt.

³ Weiter dient das Pachtreglement dazu, die Ziele der Gemeinde bezüglich ressourcenschonende Bewirtschaftung und Biodiversitätsförderung auf dem Eigenland zu erreichen. Auch die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zur Naherholung für die Bevölkerung soll mit diesem Reglement sichergestellt werden. Wichtige Grundlagen dazu sind das «Leitbild Bewirtschaftung Pachtland»¹ und das Konzept «Naturnetz Pfannenstiel»².

⁴ Das Eigenland der Gemeinde kann an landwirtschaftliche Personen³ oder an Personen und Gruppierungen⁴ ausserhalb der Landwirtschaft verpachtet werden.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf das Eigenland der Gemeinde, welches entweder zur landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen oder als Naturschutzgebiet ausgeschieden ist. Die betroffenen Flächen sind im Plan zum Leitbild Pachtland ausgewiesen.

² Die Verwaltung und Verpachtung des gemeindeeigenen Landes, das in Form von Familiengärten zur Verfügung gestellt wird, ist in der Gartenordnung geregelt und damit nicht Gegenstand dieses Pachtreglements.

³ Eigenland der Gemeinde, das für Sondernutzungen verwendet werden soll (z.B. Springreiten, Hundetraining, Werkplätze von Gewerbebetrieben, andere Nutzungen im Sinne der Allgemeinheit) fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Pachtreglements.

¹ Bericht der Agrofutura AG vom 27.04.2022 im Auftrag der Gemeinde Zollikon.

² Das Naturnetz Pfannenstiel ist eine Fachkommission der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstiel und hat die Förderung der Biodiversität zum Ziel. Die Gemeinde Zollikon ist Mitglied der Planungsgruppe.

³ Natürliche und juristische Personen, die gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR. 910.13; DZV) direktzahlungsberechtigt sind.

⁴ Natürliche und juristische Personen, die nicht direktzahlungsberechtigt sind.

Artikel 3 Gesetzliche Grundlagen

Dieses Reglement unterliegt dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2; abgekürzt LPG), dem Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451; abgekürzt NHG) und dem Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR). Soweit dieses Reglement nicht anwendbar ist, oder keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der genannten Gesetze.

Artikel 4 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung des Pachtlandes liegt in der Zuständigkeit der Liegenschaftenabteilung der Gemeinde.

Der Gemeinderat verfügt Vorgaben für die Bewirtschaftung des Gemeindelandes und ordnet Massnahmen an, wenn Pächterinnen oder Pächter gegen Reglements- und Vertragsbestimmungen verstossen.

Artikel 5 Bewirtschaftungsschwerpunkte und Bewirtschaftungsvorgaben

¹ Im «Leitbild Bewirtschaftung Pachtland» sind Gebiete mit Bewirtschaftungsschwerpunkten (Vorrang Landwirtschaft, Landwirtschaft im Naherholungsgebiet, Vorrang Biodiversitätsförderung) festgelegt. Auf dieser Basis wird für die gemeindeeigenen Parzellen oder Teile davon eine dem Leitbild entsprechende Bewirtschaftung angestrebt.

² Das gemeindeeigene Landwirtschaftsland soll an Pächterinnen und Pächter verpachtet werden, welche die Zielsetzungen des Leitbildes Bewirtschaftung Pachtland erfüllen können.

Artikel 6 Verfahren Pachtlandvergabe und Grundsätze Einteilung Verpachtungseinheiten

¹ Falls verpachtete Flächen an die Gemeinde zurückfallen, in dem bspw. verpachtete Flächen an die Gemeinde zurückgegeben oder ein Pachtverhältnis aufgelöst wird, so wird das frei werdende Pachtland neu ausgeschrieben, sofern Art. 13 Abs. 2 nicht zum Tragen kommt.

² Falls Kleinstflächen⁵ der Gemeinde zu vergeben sind, bei denen aufgrund ihrer Lage und Bewirtschaftungsgrösse eine Bewirtschaftung in Form einer eigenständigen Bewirtschaftungseinheit nicht sinnvoll ist, behält sich die Liegenschaftenabteilung das Recht vor, solche Flächen der oder dem direkt angrenzenden oder der oder dem nahegelegensten Bewirtschafterin oder Bewirtschafter direkt zuzuteilen, ohne dass das Vergabeverfahren gemäss Art. 7, Art. 8 und Art. 9 zum Tragen kommt. Die direkte Zuteilung von Gemeindeland ist jedoch nur aus Arrondierungsgründen bei Kleinstflächen zulässig.

³ Die Liegenschaftenabteilung kann mehrere Grundstücke zu einer sogenannten Verpachtungseinheit zusammenfassen und diese Grundstücke als eine Einheit zur Pacht ausschreiben. Das Zusammenfassen von Grundstücken empfiehlt sich vor allem dort, wo mehrere kleine Grundstücke als eine gesamte Einheit bewirtschaftet werden können.

⁵ Unter die Definition Kleinstflächen fallen Parzellen bis zu einer Grösse von ca. 25 Aren.

⁴ Bei der Einteilung der zu vergebenden Pachtflächen, resp. Verpachtungseinheiten ist darauf zu achten, dass eine zweckmässige Bewirtschaftung der Flächen gewahrt bleibt. Namentlich ist eine mehrmalige Aufteilung resp. Zerstückelung grosser Parzellen zu vermeiden.

Artikel 7 Ausschreibung

¹ Die zu verpachtenden Einheiten werden durch die Liegenschaftenabteilung mit zweimaligem Aufruf im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

² Interessentinnen und Interessenten melden sich gemäss Ausschreibungsunterlagen bei der Liegenschaftenabteilung.

³ Zu spät eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

⁴ Erfolgt auf die erste Ausschreibung keine Vergabe, wird das Pachtland ein zweites Mal mit dem Vermerk „2. Ausschreibung“ öffentlich ausgeschrieben.

Artikel 8 Voraussetzung für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren (Teilnahmekriterien)

¹ Für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren für die Vergabe von Pachtland müssen die Pächterinnen und Pächter jedes der folgenden Teilnahmekriterien erfüllen:

- a. Die Pächterin oder der Pächter bewirtschaftet das zu vergebende Land auf eigene Rechnung und Gefahr und hat kein eigenes Land an Dritte verpachtet.^{6,7}
- b. Die Pächterin oder der Pächter hat keine angemahnten finanziellen Ausstände gegenüber der Gemeinde.
- c. Auf sämtlichen Flächen, welche die landwirtschaftliche Pächterin oder der landwirtschaftliche Pächter⁸ bewirtschaftet oder durch Gemeinschaftsformen bewirtschaften lässt, ist der ökologische Leistungsnachweis erfüllt. Für nicht landwirtschaftliche Pächterinnen und Pächter⁹ gilt diese Vorgabe analog.
- d. Die Pächterin oder der Pächter erfüllt die Tierschutz- und Gewässerschutzbestimmungen bei sämtlichen Grundstücken, die sie bzw. er bewirtschaftet. Diese Bestimmung gilt analog für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Pächterinnen und Pächter.
- e. Sofern die Pächterin oder der Pächter mehr als 10 ha Land von der Gemeinde gepachtet hat, muss sie bzw. er auf dem gepachteten Gemeindeland einen Flächenanteil von mind. 10% als Biodiversitätsförderflächen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV Art. 55ff) bewirtschaften.
- f. Die Fahrdistanz zwischen der zu vergebenden Pachtfläche und dem Betriebsstandort der Pächterin oder des Pächters beträgt maximal 15 km.¹⁰
- g. Die im «Leitbild Bewirtschaftung Pachtland» festgelegte Grundbewirtschaftung für die Pachtfläche wird durch die Pächterin oder den Pächter erfüllt.

⁶ Landabtausch oder die Bewirtschaftung von Flächen in Form einer kantonal anerkannten überbetrieblichen Gemeinschaft (z.B. Betriebsgemeinschaft, od. Fruchtfolgegemeinschaft) gilt nicht als verpachtet.

⁷ Durch die Pächterin oder den Pächter verpachtete Kleinstflächen, die sie bzw. er aus bewirtschaftungstechnischen Gründen durch Dritte bewirtschaften lässt, sind von der Bestimmung von Art. 8 Bst. a ausgeschlossen.

⁸ Natürliche und juristische Personen, die Land der Gemeinde pachten möchten und gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) SR 910.13 direktzahlungsberechtigt sind.

⁹ Natürliche und juristische Personen, die Land der Gemeinde pachten möchten, aber nicht direktzahlungsberechtigt sind.

¹⁰ Es gilt die Fahrdistanz zwischen dem Betrieb und dem zum Betrieb nächstgelegenen Punkt der Verpachtungseinheit.

- h. Landwirtschaftliche Pächterinnen und Pächter mit Tierhaltung beteiligen sich am Produktionssystem GMF¹¹ bzw. dessen Nachfolgeprogrammen und geben keine Hofdünger an andere Betriebe ab.

Artikel 9 Kriterien für den Zuschlag von Pachtland (Zuschlagskriterien)

Für die Zuteilung des Pachtlands an die Pächterinnen oder Pächter, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 8 erfüllen, orientiert sich die Liegenschaftenabteilung mit Hilfe einer Kriterienliste an den in den nachstehenden Bst. a bis f aufgeführten Zuschlagskriterien. Es besteht jedoch kein grundsätzlicher Anspruch auf Zuteilung von Gemeindeland.

- a. Möglichst weitgehende Umsetzung der im Leitbild «Bewirtschaftung Pachtland» vorgegebenen Bewirtschaftungsoptionen gemäss den Abschnitten 3.6.1. – 3.6.3. des «Leitbildes Bewirtschaftung Pachtland».
- b. Korporatives Verhalten und Beachtung der Gemeindeinteressen.
- c. Hofnähe und Arrondierung zu bestehenden Flächen der Pächterin oder des Pächters.
- d. Ausbildung von Lernenden auf dem Betrieb der Pächterin oder des Pächters.
- e. Beschränkung einer Begünstigung einer Pächterin oder eines Pächters bei der Zuteilung von Pachtland über Gebühr.
- f. Verwertung des Futters des Wies- und Weidelandes durch betriebseigene Tiere.
- g. Besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. des Bewirtschaftungskonzepts zur Erfüllung der Ziele des Leitbildes.

Die Liste der Kriterien und deren Bewertung kann im Rahmen der Ausschreibung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

B. Pachtvertrag und Pachtzins

Artikel 10 Pachtbeginn und Pachtdauer

¹ Für jedes Pachtverhältnis erstellt die Liegenschaftenabteilung einen schriftlichen Pachtvertrag, welcher das «Leitbild Bewirtschaftung Pachtland», sowie gegebenenfalls die Bewirtschaftungsweisungen des Projekts «Naturnetz Pfannenstiel» als integrierende Bestandteile des Pachtvertrags erklären.

² Die Pacht beginnt jeweils auf den 1. November.

³ Für jene Pachtflächen, welche unter das LPG fallen¹², wird ein Pachtvertrag gemäss den Vorgaben des LPG abgeschlossen. Als Vertragsvorlage verwendet die Liegenschaftenabteilung das Pachtvertragsformular des Schweizerischen Bauernverbandes (Agriexpert). Bei der Vertragsausarbeitung richtet sich die Liegenschaftenabteilung nach folgenden Vorgaben:

- a. Die Pacht wird auf eine Dauer von 6 Jahren abgeschlossen.

¹¹ GMF = Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (DZV Art. 71)

¹² Ein Grundstück fällt unter den Geltungsbereich des LPG, wenn dieses mindestens 25 Aren gross ist, sich ausserhalb der Bauzone befindet, landwirtschaftlich genutzt und für dessen Nutzung ein Pachtzins entrichtet wird. Sofern mehrere Grundstücke an die gleiche Pächterin oder den gleichen Pächter verpachtet sind, muss die gesamte Pachtfläche grösser als 25 Aren sein (Art. 2 Abs. 3 LPG).

- b. In begründeten Fällen kann eine verkürzte Pachtdauer vereinbart werden. Diese ist durch das kantonale Amt für Landwirtschaft zu bewilligen. Die Liegenschaftenabteilung ist für das Einholen der benötigten Bewilligung zuständig.
- c. Der Pachtvertrag kann mit einer 1-jährigen Kündigungsfrist gegenseitig auf das Ende der 6-jährigen Pachtdauer schriftlich gekündigt werden.
- d. Wird der Vertrag nicht termingerecht gekündigt, so verlängert sich die Pacht stillschweigend um weitere 6 Jahre.

⁴ Bei Flächen welche nicht dem LPG unterstehen, wird ein Pachtvertrag gemäss OR Art. 257ff abgeschlossen. Bei der Vertragsausarbeitung richtet sich die Liegenschaftenabteilung nach folgenden Vorgaben:

- a. Die Pacht wird auf eine Dauer von 1 Jahr abgeschlossen.
- b. Der Pachtvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenseitig auf das Ende der 1-jährigen Pachtdauer schriftlich gekündigt werden.
- c. Wird der Vertrag nicht termingerecht gekündigt, so verlängert sich die Pacht stillschweigend um 1 weiteres Jahr.

⁵ In bestimmten Fällen ist auch der Abschluss eines Gebrauchsleihvertrags möglich.

Artikel 11 Pachtzins

¹ Die Liegenschaftenabteilung legt den Pachtzins gemäss den Vorgaben des LPG¹³ und der PZV¹⁴ fest.

² Der Pachtzins ist jeweils fällig auf den 31. Oktober und an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Zollikon zu entrichten.

³ Bei einem Zahlungsrückstand des Pachtzinses kann die Pächterin oder der Pächter schriftlich ermahnt werden, dass der Pachtvertrag in sechs Monaten aufgelöst sei, falls der ausstehende Zins bis dahin nicht bezahlt sei. Des Weiteren hat die Verpächterin das Recht, ab Fälligkeit einen Verzugszins von 5% zu verlangen.

Artikel 12 Unterpacht

¹ Prinzipiell darf das Pachtland nicht unterverpachtet werden. In Einzelfällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlichen Gesuches über eine Unterpacht befinden.

² Die Bewirtschaftung der Pachtflächen in Form einer kantonal anerkannten überbetrieblichen Gemeinschaft (z.B. Betriebsgemeinschaft, od. Fruchtfolgegemeinschaft) gilt nicht als Unterpacht. Die Liegenschaftenabteilung ist über die überbetriebliche Bewirtschaftung der Pachtfläche durch die Zustellung der kantonalen Verfügung in Kenntnis zu setzen.

³ Eine kurzfristige landwirtschaftliche Zwischennutzung der Pachtflächen durch Dritte (z.B. eine Gemüsekultur nach Getreide) ist erlaubt und gilt nicht als Unterpacht, sofern die Kultur der Zwischennutzung für das entsprechende Pachtobjekt im «Leitbild Bewirtschaftung Pachtland»

¹³ Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) SR 221.213.2

¹⁴ Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (PZV) SR 221.213.221

vorgesehen ist. Die Pächterin oder der Pächter steht jedoch in der Pflicht, dass auch bei einer Zwischennutzung durch Dritte die vereinbarten Vertragsbestimmungen eingehalten werden.

Artikel 13 Betriebsaufgabe und Wechsel Bewirtschafterin oder Betriebswirtschafter

¹ Gibt eine Pächterin oder ein Pächter die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Pachtflächen auf eigene Rechnung und Gefahr auf, so hat sie bzw. er die Pachtflächen an die Liegenschaftenabteilung der Gemeinde zur Neuverpachtung zurückzugeben. Als Ausnahme bleiben die Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2 vorbehalten.

² Übergibt die Pächterin oder der Pächter seinen Betrieb durch Verpachtung oder durch Verkauf an einen Nachfolger, so muss die Betriebsübernehmerin oder der Betriebsübernehmer mindestens **drei Monate vor** der Betriebsübernahme bei der Liegenschaftenabteilung **schriftlich** beantragen, dass sie bzw. er die gepachteten Gemeindeflächen oder Teile davon weiterbewirtschaften möchte. Sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 8 erfüllt sind, befindet die Liegenschaftenabteilung über den Antrag. Bei einer Zustimmung wird das Pachtland der Betriebsübernehmerin oder dem Betriebsübernehmer direkt zugeteilt, ohne dass das Vergabeverfahren gemäss den Artikeln 7, 8 und 9 zur Anwendung kommt.

³ Wenn die Betriebsübernehmerin oder der Betriebsübernehmer ein landwirtschaftliches Gewerbe übernimmt, kann diese bzw. dieser in die bestehenden Pachtverträge mit der Gemeinde eintreten, wenn sie bzw. er diesen Wunsch schriftlich erklärt und die Liegenschaftenabteilung die neue Pächterin oder den neuen Pächter nicht innert dreier Monate seit Empfang der Erklärung ablehnt oder den Abschluss eines neuen Pachtvertrags verlangt. Vertragsanpassungen bei der Übernahme von Pachtflächen bleiben in jedem Fall vorbehalten.

C. Bewirtschaftung

Artikel 14 Pflichten des Pächters

¹ Die Pächterin oder der Pächter hat den Pachtgegenstand sorgfältig zu bewirtschaften und namentlich für eine nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen.

² Änderungen in der hergebrachten Bewirtschaftung oder an der Geländeform sowie anderweitige Veränderungen wie Drainageeinrichtungen darf die Pächterin oder der Pächter nur mit Zustimmung der Liegenschaftenabteilung vornehmen.

³ Material¹⁵ (z.B. Bauschutt), Geräte oder Maschinen (z.B. Anhänger) dürfen nicht über eine längere Zeitdauer auf der Pachtfläche gelagert bzw. abgestellt werden (3 Monate maximale Abstelldauer).

⁴ Mehrjährige «Selbstpflückkulturen» (z.B. Schnittblumen, Beeren, etc.) dürfen auf Pachtflächen der Gemeinde nur angebaut werden, wenn in der Nähe geeignete öffentliche Parkplätze bestehen.

¹⁵ Ernteerträge (z.B. Zuckerrüben), Hofdünger oder Holzstämmen sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

⁵ Bei den im «Leitbild Bewirtschaftung Pachtland» festgelegten Schwerpunktgebiete «Landwirtschaft im Naherholungsgebiet» (Rüterwies, Allmend) sind keinerlei Massnahmen zum Schutz von Kulturen (z.B. Schutznetze, Folientunnels, usw.) zugelassen.

⁶ Die Parzellen dürfen nur bis zu 50 cm an Flur- oder Feldwege und Strassen gepflügt werden (Verminderung von Bankettschäden). Beim Erstellen von Weidezäunen ist ein Abstand von 30 cm ab Flur- oder Feldwegen und Strassen einzuhalten. Die Vegetation bei Randstreifen entlang von Strassen ist niedrig zu halten resp. muss von der Pächterin oder vom Pächter regelmässig zurückgeschnitten werden.

⁷ Die an die Parzelle angrenzenden Flur- oder Feldwege und Strassen sind sauber zu halten. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

⁸ Ausgefahrene Marksteine werden auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde neu gesetzt. Die Kosten werden beim Verursacher in Rechnung gestellt.

⁹ Für Veranstaltungen oder Ausstellungen auf den Pachtflächen ist eine Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit und Umwelt, einzuholen.

¹⁰ Die Liegenschaftenabteilung behält sich das Recht vor, auf einzelnen Pachtflächen individuelle Bewirtschaftungsauflagen oder Nutzungseinschränkungen festzulegen.

¹¹ Falls eine Pächterin oder ein Pächter seine Bewirtschaftungspflichten nicht erfüllt, werden die Bestimmungen des Art. 22b LPG (Pflichtverletzungen des Pächters) angewandt. Die Pächterin oder der Pächter haftet für allfällige Schäden oder Wertvermindierungen, welche durch sie bzw. ihn verursacht wurden.

D. Besondere Bestimmungen

Artikel 15 Informationspflicht und vorzeitige Auflösung der Pacht

¹ Erfüllt eine Pächterin oder ein Pächter die Kriterien gemäss den Artikeln 8 und 9 nicht mehr, so hat dieser die Liegenschaftenabteilung umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Der Pachtvertrag ist anschliessend auf den nächsten gesetzlich ordentlichen Termin aufzulösen.

² Die Liegenschaftenabteilung behält sich das Recht vor, sporadisch bei einzelnen Pachtverhältnissen zu überprüfen, ob die Kriterien gemäss den Artikeln 8 und 9 nach wie vor erfüllt werden. Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, dazu wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

³ Eine vorzeitige Kündigung eines Pachtverhältnisses ist gemäss LPG möglich, wegen Zahlungsverzug (Art. 21 LPG), wegen Pflichtverletzungen (Art. 22b), wegen Tod der Pächterin oder des Pächters (Art. 18 LPG), in gewissen Fällen bei Kauf durch eine Drittperson (Art. 15 LPG), sowie nach Art. 17 LPG aus wichtigen Gründen.

E. Schlussbestimmungen

Artikel 16 Ausnahmen

Bei allfälligen Unklarheiten in der Auslegung dieses Reglements entscheidet der Bezirksrat Meilen.

Artikel 17 Vorgehen bei Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten, die aus diesem Reglement und den Pachtverträgen entstehen, sind nach Möglichkeit unter den Parteien gütlich beizulegen.

² Falls eine Pachtlandbewerberin oder ein Pachtlandbewerber mit dem Vergabeentscheid der Gemeinde nicht einverstanden ist, kann sie bzw. er eine Beschwerde beim Bezirksrat Meilen einreichen.

³ Bei Streitigkeiten zu pachtrechtlichen Angelegenheiten (z.B. vorzeitige Kündigung) ist das Friedensrichteramt Zollikon beizuziehen. Falls die Friedensrichterin oder der Friedensrichter die Streitigkeit nicht beilegen kann, entscheidet die Richterin oder der Richter am Ort (Bezirksgericht Meilen), sofern die Parteien nicht ein Schiedsgericht beauftragen.

Artikel 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt erstmals am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehenden Pachtverträge werden vor Beginn der Frist zur Kündigung auf den nächstmöglichen ordentlichen Termin bezüglich der Zielerfüllung gemäss Leitbild «Bewirtschaftung Pachtland» überprüft und ggf. optimiert. Bei einer übereinkommenden Vertragsüberarbeitung, bei der dieses Pachtreglement und das «Leitbild Bewirtschaftung Pachtland» als integrierender Bestandteil des Pachtvertrags erklärt wird, bleibt das bestehende Pachtverhältnis unter Ausschluss des Ausschreibungsverfahrens weiter bestehen. Falls es bei der Überarbeitung der Pachtverträge zu keiner Einigung zw. Pächterin oder Pächter und Verpächterin kommt, werden die entsprechenden Pachtflächen gekündigt und neu ausgeschrieben.

Artikel 19 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten werden alle früheren zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. Mai 2022 (GR 2022-100)